



**BESCHLUSS DES SCHULRATES
NR. 13/2023 vom 30.11.2023
Befreiung für bedürftige Schüler
von der Einhebung von Schülerbeiträgen**

Nach Einsichtnahme

- in das Landesgesetz vom 18. Oktober 1995, Nr. 20, in geltender Fassung, betreffend die Mitbestimmungsgremien der Schulen;
- in das Landesgesetz vom 29. Juni 2000, Nr. 12, betreffend die Autonomie der Schulen;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 16. November 2001, Nr. 74, betreffend die Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter;
- in das Dekret des Landeshauptmannes vom 14. November 2008, Nr. 64, betreffend die Änderung der Verordnung über die Finanzgebarung und Buchhaltung der Schulen mit staatlichem Charakter der Provinz;
- in den Anhang A) Punkt 3) zum Beschluss der Landesregierung Nr.4637 vom 17.12.2003, in welchem darauf hingewiesen wird, dass die laufenden Ausgaben grundsätzlich mit Mitteln der ordentlichen Zuweisung und mit Schülerbeiträgen abzudecken sind; unter Berücksichtigung der Kostengerechtigkeit und der Tatsache, dass die Eltern der Pflichtschüler nur im geringen Ausmaß belastet werden dürfen;
- in die Mitteilung des SAL AP/PJ/GT/32.01/17909 vom 17. August 2006
- in den eigenen Beschluss Nr. 5/2023 zur Festsetzung der Beiträge zu Lasten der Schülerinnen und Schüler;
- in den eigenen Beschluss Nr. 7/2023 Befreiung für bedürftige Schüler von der Einhebung von Schülerbeiträgen,

Festgestellt dass,

- der Schulrat in einem eigenen Beschluss Beiträge zu Lasten der Schülerinnen und Schüler festgelegt hat;
- es Situationen gibt, wo Familien aufgrund ihres Einkommens diese Beiträge nicht bezahlen können;
- jeder Schüler das Recht auf ergänzende und zusätzliche Bildungsangebote und Lernangebote hat;

b e s c h l i e ß t

der Schulrat mit gesetzmäßig zum Ausdruck gebrachter Stimmeneinheit

die Kriterien für die Befreiung von der Einhebung von Schülerbeiträgen laut beigelegter Aufstellung, zu genehmigen.

Modalitäten für die Befreiung:

1. Es besteht die Möglichkeit, für Schüler:Schülerinnen in finanziellen Notlagen, Reduzierungen oder Befreiungen von der Bezahlung des Schülerbeitrags vorzusehen.
2. Jene Eltern, die sich in einer finanziellen schwierigen Lage befinden, können das Ansuchen um Befreiung mit Begründung und zusammen mit der ISEE-Erklärung, EVVE-Erklärung oder der Steuererklärung des Vorjahres abgeben.
Die Schulführung beurteilt dann, ob eine Befreiung vorgenommen wird.
3. Sollte eine Familie in einer sonstigen schwierigen Lage auf Grund eines schwerwiegenden Ereignisses sein, wird die Schulführung ermächtigt, zu beurteilen, ob das Kind für eine bestimmte Zeit von den Schülerbeiträgen befreit wird.

Gegenständliche Maßnahme wird am 01.12.2023 auf der Web-Seite des SSP Laas veröffentlicht und tritt 15 Tage ab Veröffentlichung in Kraft.

Gegen vorliegende Maßnahme kann beim Schuldirektor innerhalb von 15 Tagen ab Veröffentlichung Einspruch eingelegt werden;

Gelesen, genehmigt und gefertigt.

Sibylle Pfitscher / Sekretärin des Schulrates



Lisa Grüner / Vorsitzende des Schulrates

